

Stiftungssatzung

Präambel

169 Künstler aller Kontinente unserer Welt gestalten eine Säule, die ein gemeinsames Dach tragen. So entsteht eine Säulenhalle, die gleich einem Archiv, die künstlerischen Ideen unseres gerade anfangenden Jahrtausends, aber auch übergreifend künstlerische Vorstellungen des letzten Jahrhunderts dokumentiert. Die Grundform bildet ein Quadrat, das als geometrische Form in der Natur nicht vorkommt. Parallel zur äußeren Natur findet die Halle ihre künstliche, Menschen gedachte Form. Die unteilbare Zahl 13 hat eine besondere Anziehungskraft auf den Menschen. In den unterschiedlichen Kulturen der Welt erscheint sie beispielsweise als Pech--- oder Glückszahl. Mit 169 Säulen (13 x 13) wird die Halle zum markanten Ort der Synästhesie aus unmittelbarer Kunst--- und Naturerfahrung. Gleichzeitig treffen in dieser Halle Vorstellungen von Bildender Kunst aufeinander, die sonst nur (temporär) auf Veranstaltungen wie der Documenta, der Biennale von Venedig oder in Museen zu erleben sind. Mit Fertigstellung der Großskulptur sind die Säulen unauswechselbar. 169 Künstlersäulen in ihrer Unterschiedlichkeit tragen gleichermaßen die Last des gemeinsamen Dachs und stehen so für eine übergreifende, gemeinsame Idee von Gleichheit, Frieden und Koexistenz.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen STOA169 Stiftung.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 82398 Polling.
- (3) Sie ist eine nichtselbstständige Stiftung in der Verwaltung der Bernd Zimmer Kunststiftung und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Realisierung und den dauerhaften Erhalt der STOA169 Säulenhalle in Polling im bayerischen Pfaffenwinkel.
- (2) Der Stiftungszweck im Sinne von Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Übernahme der Kosten für den Baugrund,
 - b) Vorbereitung und Erschließung der Baustelle,
 - c) Realisierung des Bauvorhabens,
 - d) Fundraising,
 - e) Erhalt und Betrieb der STOA-Säulenhalle und
 - e) die weitergehende Betreuung des Projekts, wie Marketing und Instandhaltung.
- (3) Die Förderung der genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

§ 4 Stiftungsvermögen und Zustiftungen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Bernd Zimmer Kunststiftung treuhänderisch nach den Maßgaben des in Anlage 1 beigefügten Treuhandvertrages zu verwalten. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung grundsätzlich ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.
- (2) Abweichend von dem in § 4 Abs. 1 S. 3 enthaltenen Grundsatz ist die Stiftung nach vorheriger Zustimmung des Stifters zu seinen Lebzeiten, nach Ableben des Stifters nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsträgers sowie des Kuratoriums berechtigt, in einzelnen Geschäftsjahren auch das Vermögen selbst anzugreifen, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse zwingend erforderlich erscheint.
- (3) Zustiftungen und sonstige Zuwendungen in das Vermögen (Spenden) der Stiftung sind zulässig.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, dem Vermögen der Stiftung selbst und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter.(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsträger hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und in dem für Stiftungen festgelegten Zeitraum dem Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt in erster Linie über die Vergabe der Stiftungsmittel und die Verwaltung des Vermögens der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie ein Mitglied der Bernd Zimmer Kunststiftung, als Vertreterin der Treuhänderin.
- (4) Die geborenen Mitglieder können per Mehrheitsbeschluss weitere Mitglieder ernennen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Mitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Kuratoriumsmitglied soll Stets der Bernd Zimmer Kunststiftung entstammen.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Das Kuratorium kann in Abstimmung mit dem Träger beschließen, dass einzelnen Mitgliedern für besonderen Zeitaufwand eine angemessene Pauschale gezahlt wird.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Bernd Zimmer Kunststiftung als Trägerin ein Vetorecht zu.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Bernd Zimmer Kunststiftung als Trägerin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Der Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren, mündlich, per Email und durch alle anderen Kommunikationsmöglichkeiten gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter einverstanden

sind und keine Beurkundungspflicht besteht (§ 126b BGB). Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Bernd Zimmer Kunststiftung.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann das Kuratorium jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Bernd Zimmer Kunststiftung und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kunst und Kultur zu liegen.

(4) Die Bernd Zimmer Kunststiftung und der Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 Trägerwechsel

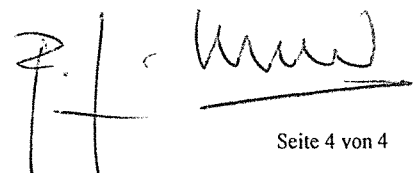
Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'F' followed by a horizontal line and a cursive flourish.